

	<p align="center">Sachgebiet T22 „Technisches Personal“</p>	<p>Version 1.01</p>	<p>Einheit T22</p>
<p>Luffahrt-Bundesamt 38144 Braunschweig Tel. ++49 531 2355 0</p>	<p align="center">Umwandlungsbericht gem. Teil 66.B.300</p>	<p>Datum 23.09.08</p>	<p>Seite 1 / 9</p>

Teil I

Bericht zur Umwandlung nationaler Qualifikationen

„Umwandlungsbericht“

	Sachgebiet T22 „Technisches Personal“	Version 1.01	Einheit T22
Luftfahrt-Bundesamt 38144 Braunschweig Tel. ++49 531 2355 0	Umwandlungsbericht gem. Teil 66.B.300	Datum 23.09.08	Seite 2 / 9

Inhalt

Inhalt	2
1. Einleitung	3
2. Umfang der bisherigen Qualifikationen	5
2.1 Prüferlaubnis nach LuftPersV	5
2.2 JAR-66 Lizenz	5
3. Umwandlung der bisherigen Qualifikationen.....	7
3.1 Mögliche Einschränkungen die durch die Umwandlung entstehen können.....	7
3.1.1 LuftPersV	7
3.1.2 JAR-66	8
3.2 Qualifikationen, Prüfungen und Teilprüfungen die für eine uneingeschränkte Lizenz oder für zusätzliche Unterkategorien absolviert werden müssen.	8
4. Bestehende Vorschriften für die bisher erteilten Lizenzen	9
4.1 LuftPersV	9
4.2 JAR-66	9

	Sachgebiet T22 „Technisches Personal“	Version 1.01	Einheit T22
Luftfahrt-Bundesamt 38144 Braunschweig Tel. ++49 531 2355 0	Umwandlungsbericht gem. Teil 66.B.300	Datum 23.09.08	Seite 3 / 9

1. Einleitung

Mit der Verordnung (EG) Nr. 1592/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15.07.2002 (ABl. L 240/1) wurden gemeinsame Vorschriften für die Zivilluftfahrt und die Errichtung einer Europäischen Agentur für Flugsicherheit beschlossen. Diese wurde am 08.04.2008 durch die VO (EG) 216/2008 ersetzt.

Diese Agentur hat am 28.09.2003 ihre Arbeit auf dem Gebiet der Europäischen Zivilluftfahrt aufgenommen. Zur Durchführung dieser Aufgaben wurden von der Kommission die nachfolgenden zwei Durchführungsbestimmungen erarbeitet:

1. Verordnung (EG) Nr. 2042/2003 vom 20.11.2003
Verordnung der Kommission über die Aufrechterhaltung der Lufttüchtigkeit von Luftfahrzeugen und luftfahrttechnischen Erzeugnissen, Teilen und Ausrüstungen und die Erteilung von Genehmigungen und Personen, die diese Tätigkeiten ausführen.
2. Verordnung (EG) Nr. 1702/2003 vom 24.09.2003
Verordnung der Kommission zur Festlegung der Durchführungsbestimmungen für die Erteilung von Lufttüchtigkeits- und Umweltzeugnissen für Luftfahrzeuge und zugehörige Erzeugnisse, Teile und Ausrüstungen sowie für die Zulassung von Entwicklungs- und Herstellungsbetrieben.

Durch Anhänge zu der Verordnung nach Nummer 1 wurden folgende Teile in Kraft gesetzt.

Anhang	Teil	Titel
Anhang I	Teil M	Aufrechterhaltung der Lufttüchtigkeit
Anhang II	Teil 145	Erteilung von Genehmigungen für Instandhaltungsbetriebe
Anhang III	Teil 66	Freigabeberechtigtes Personal
Anhang IV	Teil 147	Anforderungen an Ausbildungsbetriebe

Tab. 1: Anhänge der Verordnung (EG) Nr. 2042/2003

Nach Teil M und Teil 145 dürfen Instandhaltungsarbeiten am Luftfahrtgerät nur von jeweils dafür qualifiziertem Personal durch eine Freigabebescheinigung („Release to Service“) frei gegeben werden. Mit dieser Freigabebescheinigung wird vom hierfür lizenzierten und zur Freigabe berechtigten Personal die mit Teil 145 oder Teil M übereinstimmende Durchführung der Arbeiten bestätigt. Das Luftfahrzeug ist somit bezüglich dieser Arbeiten für den Betrieb einsatzbereit.

Die Voraussetzungen zum Erwerb der Freigabeberechtigung sind in Teil 66 festgelegt, Hier werden Mindestanforderungen an die Bewerber sowie Art und Umfang der Ausbildung festgelegt. Die Ausbildung findet in zugelassenen Ausbildungsbetrieben statt. Die Anforderungen an diese Betriebe werden durch den Teil 147 beschrieben.

	<p align="center">Sachgebiet T22 „Technisches Personal“</p>	<p>Version 1.01</p>	<p>Einheit T22</p>
<p>Luftfahrt-Bundesamt 38144 Braunschweig Tel. ++49 531 2355 0</p>	<p align="center">Umwandlungsbericht gem. Teil 66.B.300</p>	<p>Datum 23.09.08</p>	<p>Seite 4 / 9</p>

In dem nachfolgend aufgeführten Bericht werden die bisher gültigen Qualifikationsrichtlinien und die zur Dokumentation notwendigen Prüferlaubnisse und Lizenzen und deren Umwandlung vorgestellt.

Aufgrund der Feststellung der EASA, dass alle gemäß JAR-66 erteilten Lizenzen im Sinne der EASA erteilt sind, sei bereits an dieser Stelle auf den damals erstellten und durch die JAA geprüften LBA JAR-66 Review Board Bericht verwiesen, der wesentliche Teile einer Umwandlung von nationaler Lizenzen (Prüferlaubnis) zur JAR-66 beschreibt.

	Sachgebiet T22 „Technisches Personal“	Version 1.01	Einheit T22
Luftfahrt-Bundesamt 38144 Braunschweig Tel. ++49 531 2355 0	Umwandlungsbericht gem. Teil 66.B.300	Datum 23.09.08	Seite 5 / 9

2. Umfang der bisherigen Qualifikationen

2.1 Prüferlaubnis nach LuftPersV

Der Umfang der Prüferlaubnis Klasse 1 und 2 ist bereits für die Umwandlung in eine JAR-66 Lizenz beschrieben worden. An dieser Stelle sei auf den damals erstellten und von der JAA geprüften Review – Bericht verwiesen. Bei der Umwandlung von PvL-Lizenzen in Teil-66 Berechtigungen wird analog hierzu vorgegangen wie in der folgenden Abbildung zu sehen ist.

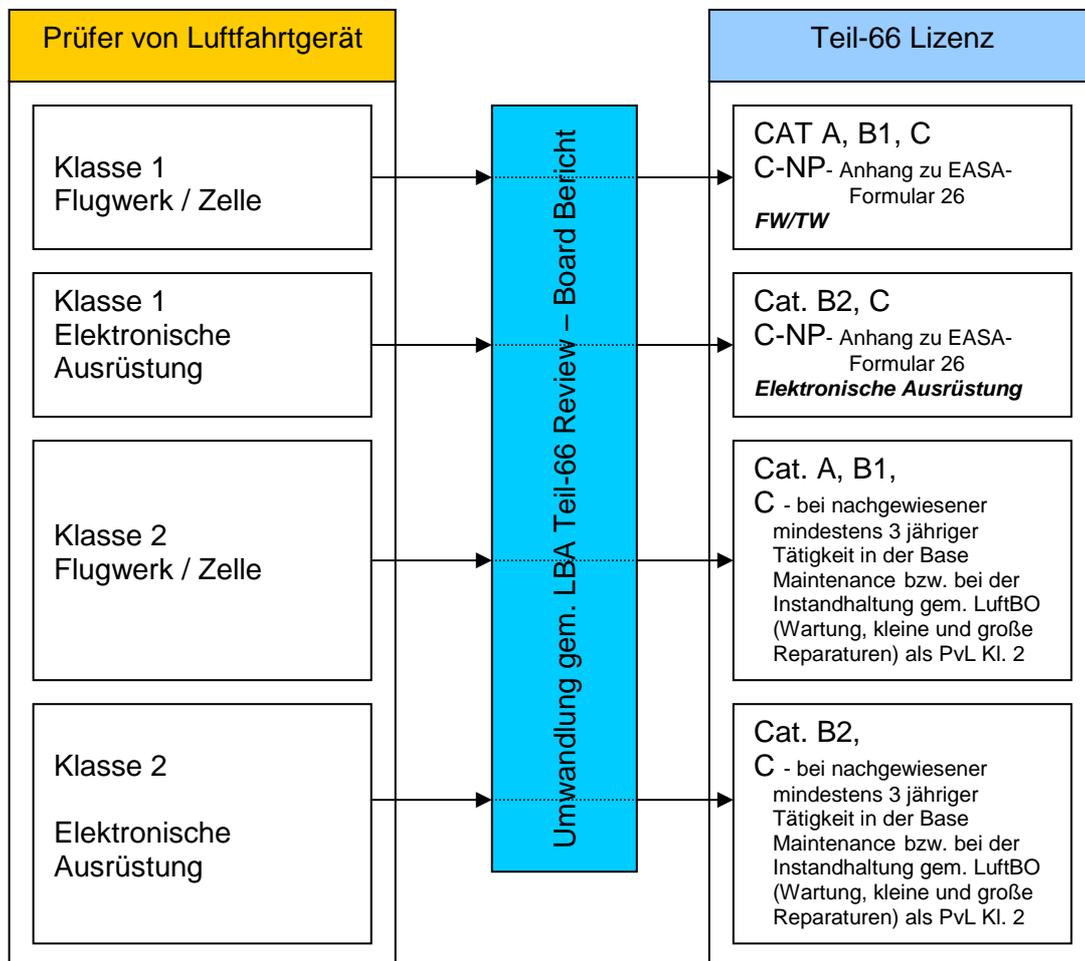


Abb. 1: Schematischer Übergang von PvL- Erlaubnisse in Teil-66 Berechtigungen

2.2 JAR-66 Lizenz

Der Umfang und die Ausführung der JAR-66 Lizenzen sind in der JAR-66 in den dazugehörigen Ausführungsbestimmungen beschrieben und mit den Bestimmungen der VO (EG) 2042/2003 Anhang III, Teil 66 weitestgehend identisch.

	Sachgebiet T22 „Technisches Personal“	Version 1.01	Einheit T22
Luftfahrt-Bundesamt 38144 Braunschweig Tel. ++49 531 2355 0	Umwandlungsbericht gem. Teil 66.B.300	Datum 23.09.08	Seite 6 / 9

*„Artikel 5
Freigabeberechtigtes Personal*

(1) Freigabeberechtigtes Personal ist gemäß den Bestimmungen von Anhang III qualifiziert...,

(2) Von einem Mitgliedstaat gemäß den JAA-Anforderungen und –Verfahren erteilte oder anerkannte und zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Vorschrift gültige Lizenzen für freigabeberechtigtes Personal und gegebenenfalls damit im Zusammenhang stehende technische Einschränkung gelten als gemäß dieser Verordnung erteilt.“

Auf eine detaillierte Beschreibung wird deshalb an dieser Stelle verzichtet und auf die einschlägigen Vorschriften (JAR-66, JAR-147, AGM insbesondere Chapter 23 und Leaflet 40) verwiesen.

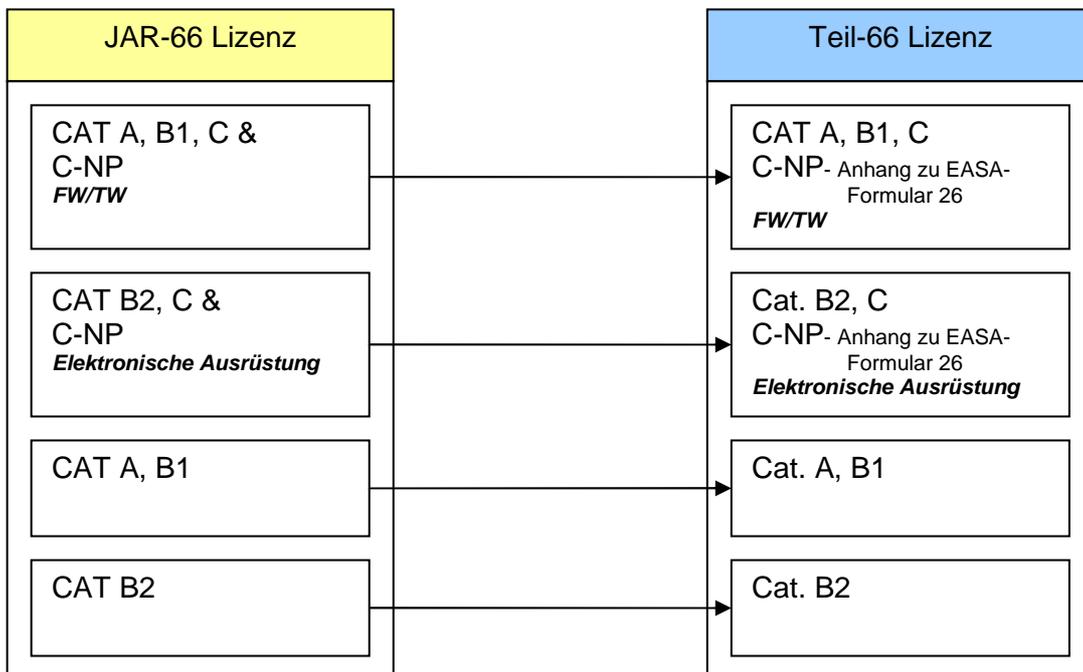


Abb. 2: Schematischer Übergang von JAR-66 in Teil-66 Berechtigungen

	Sachgebiet T22 „Technisches Personal“	Version 1.01	Einheit T22
Luftfahrt-Bundesamt 38144 Braunschweig Tel. ++49 531 2355 0	Umwandlungsbericht gem. Teil 66.B.300	Datum 23.09.08	Seite 7 / 9

3. Umwandlung der bisherigen Qualifikationen

3.1 Mögliche Einschränkungen die durch die Umwandlung entstehen können

3.1.1 LuftPersV

Der Umfang der Theorieausbildung (siehe Review Report) deckt alle notwendigen Bestandteile der Teil 66 mit nachfolgend aufgeführten Ausnahmen ab:

Prüferlaubnis Klasse 1 und 2	Teil 66 und Mögliche Einschränkungen
Flugwerk /Triebwerk Kolbenmotoren und Turbinenflugmotoren	Teil 66 B1.1, B1.2 Excluding Avionic LRU
Flugwerk /Triebwerk Kolbenmotoren	Teil 66 B1.2 Excluding Avionic LRU
Flugwerk /Triebwerk Turbinenmotoren	Teil 66 B1.1 Excluding Avionic LRU Excluding Propeller
Elektronische Ausrüstung	Teil 66 B2 Excluding Elektrical Power, Engine Indicating Systems
Elektronische Ausrüstung, Elektrische Ausrüstung zur Bordstromanlage	Teil 66 B2 Engine Indicating Systems
Elektronische Ausrüstung, Elektrische Ausrüstung zur Bordstromanlage, Triebwerk beschränkt auf Triebwerksüberwachungsanlagen	Teil 66 B2 Keine
Elektronische Ausrüstung, Flug- und Flugüberwachungsanlagen, Elektrische Ausrüstung zur Bordstromanlage, Triebwerk beschränkt auf Triebwerksüberwachungsanlagen	Teil 66 B2 Keine
Flugwerk /Triebwerk ... & Elektronische Ausrüstung ... Ausgenommen Prüfflug	Flugwerk /Triebwerk ... & Elektronische Ausrüstung ... Excluding Testflight

Tab.2: Teil-66 Ausbildungsinhalte, die von der bisherigen Ausbildung nicht abgedeckt werden

	Sachgebiet T22 „Technisches Personal“	Version 1.01	Einheit T22
Luftfahrt-Bundesamt 38144 Braunschweig Tel. ++49 531 2355 0	Umwandlungsbericht gem. Teil 66.B.300	Datum 23.09.08	Seite 8 / 9

3.1.2 JAR-66

Gemäß Artikel 5 entstehen keine Einschränkungen durch die Umwandlung. Bereits bestehende Einschränkungen werden übernommen.

Die Einträge C-NP werden auf einen separaten Anhang: EASA - Formular 26 gedruckt.

Hinweis: Dieses Formular ist ungültig, wenn der Lizenz-Berechtigte in einer Teil-M Umgebung tätig ist. Somit wird das EASA – Formular 26 spätestens 2008 seine Gültigkeit verlieren.

3.2 Qualifikationen, Prüfungen und Teilprüfungen die für eine uneingeschränkte Lizenz oder für zusätzliche Unterkategorien absolviert werden müssen.

Nachfolgend sind zu absolvierende Qualifikationen, Prüfungen oder Teilprüfungen beschrieben, die für eine uneingeschränkte Lizenz notwendig sind. Darüber hinausgehende Einschränkungen der Lizenz (ggf. mitgebracht aus der Prüferlaubnis oder JAR-66 Lizenz) unterliegen der Einzelfallentscheidung durch das Luftfahrt - Bundesamt

Mögliche Einschränkungen	Qualifikation, Prüfungen, Teilprüfungen
Excluding Avionic LRU	Modul 5, Mustereinweisung inklusiv Avionic LRU Praktische Tätigkeiten an Avionic LRU
Excluding Propeller	Modul 17, Praktische Tätigkeit an Propellern
Excluding Elektrical Power,	Mustereinweisung inklusiv Elektrical Power Praktische Tätigkeiten an Elektrical Power
Engine Indicating Systems	Modul 14, Mustereinweisung inklusiv Engine Indication Systems Praktische Tätigkeiten an Engine Indication Systems

Tab. 3: Maßnahmen zur Streichung von Einschränkungen aus JAR-66 Berechtigungen

Eventuelle Einschränkungen aus firmeninternen Rechten (Grandfather Rights) unterliegen als Sonderregelung den entsprechenden Festlegungen der firmeneigenen Umwandlungsberichte.

	<p align="center">Sachgebiet T22 „Technisches Personal“</p>	<p>Version 1.01</p>	<p>Einheit T22</p>
<p>Luftfahrt-Bundesamt 38144 Braunschweig Tel. ++49 531 2355 0</p>	<p align="center">Umwandlungsbericht gem. Teil 66.B.300</p>	<p>Datum 23.09.08</p>	<p>Seite 9 / 9</p>

4. Bestehende Vorschriften für die bisher erteilten Lizenzen

4.1 LuftPersV

siehe Anlage

4.2 JAR-66

siehe Anlage